

RECULT KOMPAKT SCHWEIZ

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Schweiz bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

28.01.2021

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf

Rechtssystem in der Schweiz

Die Schweiz ist ein föderalistischer und demokratischer Staat. Wichtigste Rechtsquelle ist das geschriebene Recht.

Allgemeines

Die Schweiz, amtlich Schweizerische Eidgenossenschaft, ist ein aus 26 Voll- und Halbkantonen bestehender Bundesstaat mit stark föderativem Element. Das Parlament (Bundesversammlung) setzt sich aus Nationalrat und dem Ständerat zusammen. Die Regierung ist der "Bundesrat". Sie ist Kollegialbehörde. Es gibt zwar das Amt des "Bundeskanzlers". Dieses ist jedoch nicht mit Richtlinienkompetenz ausgestattet, sondern dient der Unterstützung der Mitglieder des Bundesrates. Der Bundespräsident als Mitglied des Bundesrates hat die Stellung eines "primus inter pares" gegenüber den übrigen Bundesratsmitgliedern. Die Repräsentationsaufgaben übt der Bundesrat als Ganzes aus. Er kann diese jedoch dem Bundespräsidenten – stellvertretend für den Bundesrat in seiner Gesamtheit – übertragen. Die Kantone haben eine eigene Verfassung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Ihnen obliegen alle staatlichen Befugnisse, die nicht dem Bund übertragen sind.

Rechtsquellen

Auf höchster Stufe stehen die Bundesverfassung und die Staatsverträge, gefolgt von Bundesgesetzen, die von der Bundesversammlung verabschiedet werden sowie Verordnungen, die in der Regel vom Bundesrat erlassen werden. Bundesrecht hat gegenüber kantonalem Recht Vorrang.

Hinweis: Einen Überblick über die für das Auslandsgeschäft wichtigsten schweizerischen Gesetze bietet die GTAI-Linkliste Gesetze in der Schweiz.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

UN-Kaufrecht in der Schweiz

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist für die Schweiz am 1. März 1991 und für Deutschland am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Dies bedeutet, dass sowohl bei einem Verkauf von Deutschland in die Schweiz als auch von der Schweiz nach Deutschland das UN-Kaufrecht (CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods) anwendbar ist, sofern die Vertragsparteien es nicht ausdrücklich ausschließen. Die Frage, ob es sinnvoll ist, das UN-Kaufrecht auszuschließen, beurteilt sich immer nach dem jeweiligen Einzelfall und ist nicht pauschal zu beantworten.

Hinweis: Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht bietet eine von der GTAI unter Mitarbeit von RA Prof. Piltz erstellte Publikation mit dem Titel "UN-Kaufrecht in Deutschland" aus dem Jahr 2017.

Des Weiteren gibt das GTAI-Webinar "40 Jahre UN-Kaufrecht" aus April 2020 eine Einführung in das UN-Kaufrecht und nimmt Bezug auf aktuelle Rechtsprechung.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Gewährleistungsrecht in der Schweiz

Schuldverhältnisse sind im Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches - Fünfter Teil: Obligationenrecht (OR) - geregelt.

Die Vorschriften zum Kaufvertrag befinden sich in den Artikeln 184 ff. OR. Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern (Art. 197 OR). Unterlässt es der Käufer, einen im Rahmen einer "übungsgemäßen Untersuchung" erkennbaren Mangel rechtzeitig zu rügen, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt. Rechtzeitig ist die Rüge dann, wenn sie "sofort nach Prüfung der Beschaffenheit der empfangenen Sache erfolgt". Diese Prüfung "soll erfolgen, sobald es nach dem Geschäftsgang üblich" ist (Art. 201 OR).

Die Rechtsfolgen der Gewährleistung sind Wandelung und Kaufpreisminderung (Art. 205 OR). Hat der Käufer (irgendeine) Sache einer bestimmten Gattung gekauft, kann er auch eine "Ersatzlieferung", also die Lieferung einer mangelfreien Sache derselben Gattung, verlangen (Art. 206 OR). Im Gegensatz zum Werkvertrag sehen die kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften keinen Anspruch auf Nachbesserung vor. Allerdings kann ein solches Recht vertraglich vereinbart werden.

Gemäß Art. 199 Obligationenrecht (OR) ist eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Mängel arglistig verschwiegen hat. Ansonsten ist eine Abbedingung möglich - und zwar sowohl im B2B- als auch im B2C-Geschäft. Allerdings ist im Verhältnis zum Verbraucher Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 zu beachten, wonach Allgemeine Geschäftsbedingungen unzulässig sind, wenn sie in "Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen."

Die Verjährungsfrist der kaufrechtlichen Sachgewährleistungsansprüche beträgt seit dem 1. Januar 2013 zwei Jahre (Art. 210 OR). Bei Verkäufen zwischen Unternehmern und Verbrauchern kann sie nicht verkürzt werden. Im B2B-Geschäft (zwischen zwei Unternehmern) ist eine Unterschreitung dieser Frist möglich. Ist nichts anderes vereinbart, bleibt es auch bei Verkäufen zwischen Unternehmern bei der zweijährigen Frist.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Sicherungsmittel in der Schweiz

Die üblichen Sicherungsmittel im schweizerischen Recht sind Bürgschaft, Garantie, Schuldübernahme und Eigentumsvorbehalt sowie Grundpfandrechte.

Das Grundpfand ist in Artikel 793 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) geregelt, Voraussetzung für ein Grundpfandrecht ist zunächst der Abschluss eines Vertrages über die Errichtung des jeweiligen Grundpfandes ("Grundgeschäft"). Dieses muss öffentlich beurkundet sein. Das Pfandrecht entsteht dann mit der Eintragung im Grundbuch, Artikel 799 ZGB.

Als Grundpfandrechte sind "Grundpfandverschreibung" sowie "Schuldbrief" möglich. Die Bestellung anderer Grundpfande ist nicht gestattet, Artikel 793 ZGB. In beiden Fällen haftet der Schuldner nicht nur mit dem Grundstück, sondern subsidiär auch mit seinem gesamten Vermögen (sofern er auch der Grundeigentümer ist).

Eine Grundpfandverschreibung (Artikel 824 ff. ZGB) sichert eine Forderung durch ein Grundpfandrecht. Das heißt, der Gläubiger hat das Recht, das jeweilige Grundstück (im Wege der Schuldbetreibung) zur Befriedigung seiner Forderung zu verwerten. Eine Grundpfandverschreibung ist akzessorisch zur besicherten Forderung. Erlischt die zugrundeliegende Forderung, erlischt auch die Grundpfandverschreibung.

Im Schuldbrief (Artikel 842 ff. ZGB) erklärt eine Person, Geld zu schulden. Diese Schuldbriefforderung tritt (seit dem 1. Januar 2012) grundsätzlich neben die besicherte Forderung und ist ihrerseits durch ein Grundpfandrecht gesichert. Zu unterscheiden ist gemäß Artikel 843 ZGB der Papierschuldbrief, in dem der Schuldner in einem Papier seine Schuld erklärt und der als Grundpfandrecht im Grundbuch eingetragen wird, von dem Registerschuldbrief, der auf den Namen des Gläubigers als Grundpfandrecht ausschließlich im Grundbuch eingetragen wird (ohne ein entsprechendes Papier). Während der Grundbuchauszug einer Grundpfandverschreibung lediglich Beweiszwecken dient, ist der Papierschuldbrief ein Wertpapier.

Eine Grundpfandverschreibung ist akzessorisch zur besicherten Forderung, während die Schuldbriefforderung grundsätzlich neben die besicherte Forderung tritt. Vor dem 1. Januar 2012 dagegen trat die Schuldbriefforderung an die Stelle der besicherten Forderung.

Die Zulässigkeit des Eigentumsvorbehaltes (EV) ergibt sich aus Artikel 715 f. ZGB. Wird der EV an Sachgesamtheiten bestellt, muss über die Sachgesamtheit ein die Einzelgegenstände bezeichnendes Inventar erstellt werden. Der EV kann auch mündlich vereinbart werden. Aus Gründen der Beweissicherung ist die Schriftform jedoch ratsam. Der EV muss spätestens bei Übergabe der Kaufsache erklärt werden.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Produzentenhaftung in der Schweiz

Rechtsgrundlage für die Produzentenhaftung ist das Bundesgesetz über die Produktehaftpflicht vom 18. Juni 1993. (PrHG)

Es lehnt sich stark an die Richtlinie 85/374/EWG an. Es besteht der Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung. Die Haftung ist beschränkt auf solche Schäden, die durch einen Produktfehler verursacht wurden. Es wird nicht gehaftet für den Schaden am fehlerhaften Produkt selbst. Eine Haftung des Herstellers ist gemäß Artikel 5 PrHG ausgeschlossen, wenn er beweist, dass

- · er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat;
- nach den Umständen davon auszugehen ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht vorlag, als er das Produkt in Verkehr brachte;
- er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat;
- ein Fehler darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt verbindlichen, hoheitlich erlassenen Vorschriften entspricht;
- der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

Als Hersteller gilt gemäß Artikel 2 PrHG

- die Person, die das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat;
- jede Person, die sich als Herstellerin ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt;
- jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit einführt (vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen).

Bis zur Höhe von 900 sfr besteht ein Selbstbehalt des Geschädigten (Artikel 6 PrHG).

Ansprüche verjähren drei Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden, dem Fehler und von der Person des Herstellers erlangt hat oder hätte erlangen müssen (Artikel 9 PrHG). Die Ansprüche verwirken zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in Verkehr gebracht hat (Artikel 10 PrHG). Die Verwirkungsfrist gilt als gewahrt, wenn gegen den Hersteller binnen zehn Jahren geklagt wird.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Immobilienrecht in der Schweiz

Grundsätzlich bedürfen Ausländer für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Bewilligungsgesetz, abgekürzt BewG; Lex Friedrich vom 16. Dezember 1983 in seiner revidierten und aktuellen Fassung (Lex Koller). Gemäß Artikel 1 beschränkt das Gesetz den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern. Es existierte ein Entwurf zur Aufhebung dieses Gesetzes, der jedoch 2008 zur Überarbeitung vom Parlament an den Bundesrat zurückgewiesen wurde. Am 21. November 2012 hatte sich der Bundesrat für die Beibehaltung der Lex Koller ausgesprochen. Eine zwischenzeitlich angedachte Verschärfung des Gesetzes durch zwei sogenannte "Motionen" einer Nationalrätin lehnte der Ständerat 2014 ab. Staatsangehörige von EU-und EFTA-Staaten mit Wohnsitz in der Schweiz hingegen bedürfen seit dem 1. Juni 2002 keiner solchen Bewilligung mehr, Artikel 2 lit. b BewG. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines EU- und EFTA-Staates, der seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hat und dient der Erwerb wirtschaftlichen Zwecken, so ist er ebenfalls bewilligungsfrei. Das gilt auch für juristische Personen mit Sitz im Ausland oder Gesellschaften mit Beherrschung durch Personen im Ausland. Der Erwerb von Wohnungen ist für Angehörige von Staaten außerhalb EU und EFTA mit Wohnsitz in der Schweiz für eine Wohneinheit am Ort des Wohnsitzes bewilligungsfrei. Für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland ist der Erwerb hingegen ausgeschlossen.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb von Grundstücken zur Errichtung einer Betriebsstätte, Artikel 2 lit.a BewG. Solche "Betriebsstättengrundstücke" können alle Ausländer erwerben.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Vertriebsrecht in der Schweiz

Das Handelsvertreterrecht ist in den Artikel 418a ff. des Obligationenrechts (OR) geregelt.

Handelsvertreter (Agent) kann jede natürliche oder juristische Person sein. Gemäß Artikel 418a Absatz 1 OR ist Agent, wer die Verpflichtung übernimmt, dauernd für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen, ohne zu den Auftraggebern in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Der Agenturvertrag ist an keine Form gebunden.

Der Agent hat Anspruch auf die vereinbarte oder übliche Vermittlungs- und Abschlussprovision für alle Geschäfte, die er während des Agenturverhältnisses vermittelt oder abgeschlossen hat, sowie - mangels gegenteiliger schriftlicher Abrede - für solche Geschäfte, die während des Agenturverhältnisses der Auftraggeber ohne seine Mitwirkung abschließt, sofern er den Dritten als Kunden für Geschäfte dieser Art geworben hat. Außerdem steht ihm der Provisionsanspruch zu, wenn ihm ausschließlich ein bestimmtes Gebiet oder ausschließlich ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen ist und es zum Geschäftsabschluss mit einem solchen Kunden oder einem Kunden dieses bestimmten Gebietes kommt, Artikel 418g OR. Im Unterschied zu Deutschland statuiert Artikel 418f Absatz 3 OR, dass in den Fällen, in denen ein Agent ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Kundenkreis betreut, ihn der Unternehmer hierzu unter Ausschluss anderer Personen beauftragt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Bei Beendigung des auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages ist eine Kündigungsfrist einzuhalten, Artikel 418q ff. OR. Im ersten Vertragsjahr kann der Vertrag zum Ende des auf den der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Hat das Vertragsverhältnis mindestens ein Jahr gedauert, so kann es mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Eine längere Kündigungsfrist oder ein anderer Endtermin können jedoch vereinbart werden.

Hat der Agent durch seine Tätigkeit den Kundenkreis des Auftraggebers wesentlich erweitert und erwachsen diesem oder seinem Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der geworbenen Kundschaft auch nach Auflösung des Agenturverhältnisses erhebliche Vorteile, so hat der Agent Anspruch auf eine "Kundschaftsentschädigung". Voraussetzung ist gemäß Artikel 418u OR, dass die Geschäftsverbindung mit geworbenen Kunden fortbesteht und zu einem entsprechenden Unternehmergewinn führt. Außerdem darf der Handelsvertreter nicht die Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses zu vertreten haben. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt durch den durchschnittlichen Nettojahresverdienst.

Der Vertragshändler ist unabhängiger Kaufmann und handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Vertragshändlervertrag kann formfrei geschlossen werden; Schriftform ist jedoch anzuraten. Die Kündigungsvorschriften des Agenturrechts sind analog anwendbar. Ein Ausgleichsanspruch kann vereinbart werden. Die typischen Bindungen

zwischen Hersteller oder Lieferant und Vertragshändler stellen vielfach Wettbewerbsbeschränkungen dar, etwa, wenn der Lieferant im Vertragsgebiet nur den Vertragshändler beliefert und dieser keine Konkurrenzprodukte führen darf. Dabei werden Alleinvertriebsverträge des üblichen Zuschnitts in der Regel nicht zu beanstanden sein.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Investitionsrecht in der Schweiz

Internationale Investitionen sind für die Schweiz ein bedeutender Faktor für Wirtschaftswachstum.

Bund, Kantone und Gemeinden suchen Investoren durch materielle Anreize für sich zu interessieren. Ausschlaggebend ist in der Regel der volkswirtschaftliche Nutzen einer Investition für den Kanton beziehungsweise die Region. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Kantone umfassen unter anderem Finanzhilfen, Steuererleichterungen sowie Maßnahmen bezüglich Arbeitsmarkt und Information. Bürgschaften, Zinszuschüsse und Steuererleichterungen können kumulativ gewährt werden. Weitere Informationen zur KMU-Politik können auf der Homepage des Staatssekretariates für Wirtschaft ("SECO") 🖸 abgerufen werden.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Gesellschaftsrecht in der Schweiz

Im Bereich der Kapitalgesellschaften stehen insbesondere die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Auswahl.

Gemäß Artikel 530 Obligationenrecht (OR) ist eine Gesellschaft die vertragsmäßige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Im schweizerischen Gesellschaftsrecht dürfen ausschließlich die ausdrücklich genannten Gesellschaftsformen verwendet werden, die in die Personengesellschaften, auch Rechtsgemeinschaften genannt, und in die Körperschaften unterteilt werden.

Die AG ist eine Rechtsform der Kapitalgesellschaft, welche in den Artikeln 620 bis 763 OR geregelt ist. Die Gründung der AG kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen erfolgen. Das Mindestgrundkapital beträgt gemäß Artikel 621 OR 100.000 sfr. Darauf müssen bei der Gründung mindestens 50.000 sfr einbezahlt worden sein (Artikel 632 OR); dies kann auch durch Sacheinlagen erfolgen. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister des Ortes einzutragen, in dem sie ihren Sitz hat. Es haftet ausschließlich die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, Artikel 620 OR. Organe der AG sind die Generalversammlung als Versammlung der Aktionäre sowie der Verwaltungsrat.

Die GmbH ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, deren Rechtsgrundlage in den Artikeln 772 bis 827 OR liegt. Jeder Gesellschafter ist mit einer Stammeinlage von mindestens 100 sfr am Stammkapital (mindestens 20.000 sfr) beteiligt, Artikel 773-774 OR. Die Haftung trifft gemäß Artikel 794 OR grundsätzlich ausschließlich die GmbH, in deren Vermögen die Stammeinlagen der Gesellschafter einfließen. Allerdings haften die Gesellschafter solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in dem Ausmaß, als das Stammkapital nicht voll einbezahlt oder durch gesetzeswidrige Zahlungen an die Gesellschafter wieder vermindert worden ist, Artikel 795 f. OR. Die GmbH wird gemäß Artikel 777 f. OR in der Weise errichtet, dass sämtliche Gründer in öffentlicher und von ihnen unterzeichneter Urkunde eine GmbH zu gründen erklären und deren Statuten festsetzen. Auch die GmbH ist im Handelsregister des Ortes einzutragen, in dem die GmbH ihren Sitz hat.

Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung (Artikel 804 f. OR), die Geschäftsführung (Artikel 802 OR) und die Revisionsstelle (Artikel 818 OR). Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Sie ist unter anderem für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern zuständig und ernennt Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, sofern die Statuten diese Befugnis nicht den Geschäftsführern einräumen. Vom Grundsatz her üben alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam aus und sind einzeln berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Allerdings können die Statuten abweichende Regelungen treffen, wobei mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein muss (Artikel 802 OR). Zu beachten ist ferner, dass gemäß Artikel 814 Absatz 3 OR die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können muss, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat. Dies kann ein Geschäftsführer oder ein Direktor sein.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht in der Schweiz

Das Aufenthaltsrecht für Ausländer ist in der Schweiz zunehmend stärker eingeschränkt worden.

Schengen-Assoziierungsabkommen

Am 12. Dezember 2008 sind die sogenannten Schengen-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz in Kraft getreten. Für Personen, die aus EU-Ländern die Grenze zur Schweiz überqueren, entfällt somit die Pflicht, Ausweise vorzulegen. Dies berührt allerdings nicht die zollrechtliche Kontrolle des Warenverkehrs. Diese kann weiterhin erfolgen und auch mit dem Vorzeigen von Personalpapieren verbunden sein. Auswirkungen hat der Beitritt auch auf die eidgenössische Polizei. Sie kann die Datenbank des Schengener Informationssystems nutzen. Möglich wird dadurch ein Datenaustausch über gesuchte und vermisste Personen sowie über gestohlene oder verlorene Waren.

Beschränkung der Zuwanderung

Ein in der schweizerischen Öffentlichkeit immer wieder geäußertes Bedürfnis, die Zuwanderung zu beschränken, zeigt sich in einer Reihe von Initiativen. Am 9. Februar 2014 sprachen sich die Schweizer in einer Volksabstimmung mit 50,3 Prozent der Stimmen für die "Initiative gegen Überfremdung" aus. Diese Initiative sah eine Beschränkung der jährlichen Einwanderung vor und wurde inzwischen durch mehrere umgesetzt. Am 27. September 2020 folgte die Initiative "maßvolle Zuwanderung", die weitere Verschärfungen vorsieht: So wurde beschlossen, dass keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen und keine anderen neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren. Zudem wurde beschlossen, auf dem Verhandlungsweg anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb eines Jahres außer Kraft zu setzen und sofern dies nicht gelingt, das Abkommen zu kündigen.

Einen Überblick über die Initiativen zur Begrenzung der Zuwanderung und gegen Überfremdung \square bietet die Eidgenössische Migrationskommission.

Typen der Aufenthaltsbewilligungen

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung, welche von den kantonalen Migrationsämtern erteilt wird. Dabei wird zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als 1 Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet) unterschieden. Besonderheiten gelten für EU/EFTA-Angehörige.

Seit November 2019 wird ein neuer Ausweis im Kreditkartenformat ohne Chip kantonal gestaffelt abgegeben bis zur vollständig abgeschlossenen Einführung im Juli 2021. Diesen Ausweis erhalten alle Personen, welche Angehörige von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder der europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind. Darüber hinaus wird der Ausweis an Drittstaatsangehörige ausgegeben, welche im Besitz einer Grenzgängerbewilligung (Ausländerkategorie G) sind oder erwerbstätige Ehepartnerin/Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder staatlichen internationalen Organisationen.

Für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA gibt es verschiedene Aufenthaltsbewilligungen:

Ausweis B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung):

• Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Ausweis C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung):

• Für Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist.

Ausweis Ci EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit):

• Die Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit ist für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen bestimmt (Ehegatten und die Kinder bis zum 25.

Altersjahr).

Ausweis G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung):

• Für Staatsangehörige der EU/EFTA, die sich in einem EU/EFTA-Staat aufhalten und in der Schweiz arbeiten (Stellenantritt oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren.

Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung):

• Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Nähere Informationen auch solche für Drittstaatsangehörige, und vertiefende **Hinweise** \square erhalten Sie beim Staatssekretariat für Migration (SEM).

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Arbeitsrecht in der Schweiz

Das Arbeitsrecht bei einer Beschäftigung durch private Arbeitgeber ist in Schweiz weitgehend auf Bundesebene vereinheitlicht.

Maßgeblich für das schweizerische Arbeitsrecht sind im Wesentlichen drei Rechtsquellen: das Obligationenrecht (OR), das Arbeitsgesetz zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Hinzu kommen Regelungen aus Gesamtarbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen auf der einen und Arbeitnehmervereinigungen auf der anderen Seite.

Ein Arbeitsvertrag bedarf mit Ausnahme einzelner bestimmter Bestandteile zu seiner Gültigkeit nicht der Schriftform (Artikel 320 OR). Zu den die Schriftform erfordernden Vereinbarungen gehören solche zur Vergütung von Überstunden sowie des Lohns bei Krankheit oder Unfall des Arbeitnehmers. Auch die Regelungen zur Probezeit und zur Kündigungsfrist müssen schriftlich festgehalten werden.

Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung muss auf bestimmte oder unbestimmte Zeit begründet werden. Erbringt ein Arbeitnehmer Dienste, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist, so gilt auch dies als Arbeitsvertrag.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet durch Zeitablauf, ein unbefristetes durch Kündigung. Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages.

Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Vertragszeit hinaus stillschweigend fortgesetzt, so gilt es gemäß Artikel 334 Absatz 2 OR als unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Befristete Arbeitsverträge erfordern das Vorliegen eines sachlichen Motivs. Fehlt es daran, wird das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgedeutet.

Bei Kündigungen ist zwischen der ordentlichen und der fristlosen Kündigung zu unterscheiden.

Ordentliche Kündigung: Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden (Artikel 335b OR). Nach Ablauf der Probezeit richtet sich die Kündigungsfrist nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Besteht es noch kein Jahr, so kann es mit einer Frist zum Ende eines Monats gekündigt werden. Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr beträgt die Frist zwei Monate, anschließend drei Monate (Artikel 335c OR). Die Fristen können schriftlich verlängert werden, dabei darf die Dauer aber nicht unter einen Monat sinken, es sei denn die Herabsetzung erfolgt durch einen Gesamtarbeitsvertrag (und auch dann ist dies nur für das erste Dienstjahr möglich).

Für Massenentlassungen (Artikel 335d ff. OR) gelten besondere Regeln. Eine Massenentlassung ist eine Kündigung, welche der Arbeitgeber innerhalb von 30 Tagen in einem Betrieb aus Gründen erklärt, die in keinem Zusammenhang mit der Person stehen und von denen eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern betroffen ist. Die Anzahl staffelt sich wie folgt:

• mindestens 10 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen;

- mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmer beschäftigen:
- mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 Arbeitnehmer beschäftigen (Artikel 335d OR).

Liegt eine solche Massenentlassung vor, treffen den Arbeitgeber bestimmte Informations- und Konsultationspflichten gegenüber der Vertretung der Arbeitnehmerschaft beziehungsweise mangels einer solchen gegenüber den Arbeitnehmern. Anschließend muss er die beabsichtigte Entlassung dem kantonalen Arbeitsamt schriftlich anzeigen. Die Zuwiderhandlung kann eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Eine fristlose Kündigung ist möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Gesetz definiert einen solchen wichtigen Grund als "Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann" (Artikel 337 OR). Es existiert eine umfangreiche Rechtsprechung zu dieser Frage. Ein wichtiger Grund liegt in jedem Fall vor, wenn der Arbeitnehmer längere Zeit grundlos der Arbeit fernbleibt.

Kündigungsschutz wird gewährt im Fall der missbräuchlichen Kündigung und der Kündigung zur Unzeit.

Die Fälle einer missbräuchlichen Kündigung werden in Artikel 336 OR aufgeführt. Die Aufzählung im Gesetz ist nicht abschließend. Beispiele für eine missbräuchliche Kündigung sind:

- eine Kündigung wegen persönlicher Eigenschaften, die der gekündigten Vertragspartei wegen ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft steht in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
- eine Kündigung, weil die andere Vertragspartei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht.

Eine Kündigung zur Unzeit liegt vor, wenn sie zu bestimmten gesetzlich geregelten Sperrzeiten erfolgt. Hierzu gehören unter anderem Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft. So darf der Arbeitgeber im ersten Dienstjahr des Arbeitnehmers diesen nicht während einer Krankheit von 30 Tagen kündigen. Ab dem zweiten sowie ab dem fünften Dienstjahr verlängert sich diese Frist um weitere 60 beziehungsweise 90 Tage.

Die Rechtsfolgen einer missbräuchlichen Kündigung unterscheiden sich von denen einer Kündigung zur Unzeit. Während die missbräuchliche Kündigung nicht unwirksam, sondern lediglich anfechtbar ist und eine Entschädigungspflicht auslöst, hat eine Kündigung zur Unzeit deren Nichtigkeit zur Folge. Die Geltendmachung einer Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung hat einen schriftlichen Einspruch zur Voraussetzung, der längstens bis zum Ende der Kündigungsfrist erhoben werden kann. Erfolgt keine Einigung, kann die Entschädigung klageweise geltend gemacht werden. Die Klage muss innerhalb von 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhoben werden.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Devisenverkehr/Zahlungsverkehr in der Schweiz

Eine Devisenkontrolle besteht nicht. Alle Währungen sind frei handelbar.

Barmittel, Fremdwährung und Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Schecks) können mengenmäßig unbeschränkt in die Schweiz, durch die Schweiz oder aus der Schweiz geführt werden. Die Barmittel müssen auch nicht angemeldet werden.

Kontrollen werden im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchgeführt. Werden 10.000 Schweizerfranken oder mehr mitgeführt, erfolgt eine Befragung zur Person, zur Herkunft und zum Verwendungsweck des Geldes sowie betreffend die wirtschaftlich berechtigte Person (Eigentümer) sowie eine Eintragung in das Informationssystem der Zollverwaltung.

Nähere Informationen 🖸 stellt die eidgenössische Zollverwaltung bereit.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Gewerblicher Rechtsschutz in der Schweiz

Das geistige Eigentum kann in der Schweiz im Wege des gewerblichen Rechtschutzes abgesichert werden.

Rechtsgrundlage für das Patentrecht ist das **Bundesgesetz über die Erfindungspatente** vom 25. Juni 1954 in seiner neuesten Fassung. Gemäß Artikel 1des Gesetzes werden für neue gewerblich anwendbare Erfindungen Erfindungspatente erteilt. Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Artikel 7 Absatz 2) ergibt, ist jedoch keine patentierbare Erfindung. Das Patent wird vom Patentamt durch Eintragung ins Patentregister erteilt. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre.

Design wird durch das **Bundesgesetz über den Schutz von Design** vom 5. Oktober 2011 geschützt. Dabei schützt das Gesetz gemäß Artikel 1 Gestaltungen von Erzeugnissen oder Teilen von Erzeugnissen, die namentlich durch die Anordnung von Linien, Flächen, Konturen oder Farben oder durch das verwendete Material charakterisiert sind, als Design. Der Designschutz dauert längstens 25 Jahre. Er beginnt ab dem Datum der Hinterlegung und kann um vier Schutzperioden von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

Das Markenrecht ist geregelt in dem mehrfach geänderten Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben vom 28. August 1992. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes ist eine Marke ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das Markenrecht entsteht mit der Eintragung im Register. Die Eintragung ist zehn Jahre vom Hinterlegungsdatum an gültig. Die Eintragung wird auf Antrag um jeweils zehn Jahre verlängert, wenn die dafür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind. Der Verlängerungsantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingereicht werden.

Das Urheberrecht ist im Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 in seiner neuesten Fassung geregelt und schützt die Urheber von Werken der Literatur und Kunst. Gemäß Artikel 2 werden Werke geschützt, die unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst sind und individuellen Charakter haben. Dabei wird die Art und Weise, in welcher eine Idee zum Ausdruck kommt, nicht jedoch die Idee oder das Konzept selbst geschützt. Der urheberrechtliche Schutz bezieht daher ausschließlich auf die Form der Werke und nicht die Inhalte. In der Schweiz erlischt gemäß Artikel 29 der Urheberrechtsschutz grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bei Computerprogrammen bereits nach 50 Jahren. Bei Fotografien ohne individuellen Charakter endet der Schutz ebenfalls 50 Jahre nach der Herstellung. Der Schutz des Urheberrechts entsteht automatisch mit der Schöpfung. Die Einhaltung von Formalitäten oder eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Register über Urheberrechte werden in der Schweiz nicht geführt.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Steuerrecht in der Schweiz

Das Unternehmenssteuerrecht wurde zum 1. Januar 2020 weitgehend reformiert.

Jeder Schweizer unterliegt der Besteuerung der Gemeinde, des Kantons, des Bundes und der Kirche; hinzu kommt eine Sozialsteuer.

Die Bundessteuer ist für alle Schweizer gleich. Deren Steuerpraxis weicht jedoch wesentlich von den kantonalen Gesetzen ab. Die Steuerbelastung einer deutschen Niederlassung ist somit auch von der Wahl ihres Sitzes abhängig.

Der Steuersatz der vom Bund erhobenen Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften/Genossenschaften beträgt 8,5 Prozent. Aufgrund der zusätzlichen kantonalen und Gemeindekörperschaftsteuern kann die Belastung unterschiedlich sein. Der effektive Gesamtsteuersatz variiert zwischen 11,9 Prozent und 21,6 Prozent führt, je nach Sitz des Unternehmens in der Schweiz. Mit dem Inkrafttreten der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) am 1. Januar 2020 wurden die kantonalen steuerlichen Sonderregelungen (z.B. die Regelungen für Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften, gemischte Handelsgesellschaften) abgeschafft. Gleichzeitig haben die meisten Kantone ihren Steuersatz gesenkt oder werden ihn senken, was in der Mehrheit der Kantone zu einem effektiven Steuersatz von rund 12 Prozent bis 14 Prozent führt.

Die Tarife der direkten Bundessteuer für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für Verheiratete sowie für Einelternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen.

Die genauen **Tarife** \square sind auf der Webseite der eidgenössischen Steuerverwaltung abrufbar. Zudem stellt die eidgenössische Steuerverwaltung einen **Steuerrechner** \square bereit.

Der Mehrwertsteuernormalsatz beträgt grundsätzlich seit dem 1. Januar 2018 7,7 Prozent (bisher 8 Prozent). Waren für Grundbedürfnisse unterliegen der Mehrwertsteuer in Höhe von 2,5 Prozent (dieser Satz blieb unverändert). Darüber hinaus unterliegen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Unterkünften der Mehrwertsteuer in Höhe von 3,7 Prozent (bisher 3,8 Prozent).

Doppelbesteuerungsabkommen: Rechtsgrundlage ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971. Das zuletzt mit Protokoll vom 27. Oktober 2010 geänderte Abkommen ist in seiner revidierten Form seit 21. Dezember 2011 in Kraft. Darüber hinaus wurde am 21. Dezember 2016 eine Konsultationsvereinbarung über die Durchführung von Schiedsverfahren abgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zum Steuerrecht sind hier 🖸 abrufbar.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Rechtsverfolgung in der Schweiz

Mit dem Lugano-Übereinkommen wurde eine weitgehende Gleichstellung von Urteilen der Gerichte anderer Mitgliedsstaaten mit denen nationaler Gerichte erreicht.

Das zwischen den EU-15 Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten am 16. September 1988 geschlossene Parallelabkommen zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (EuGVÜ), das Übereinkommen von Lugano (LugÜ), ist für Deutschland am 1. März 1995 und für die Schweiz am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es ist zwischenzeitlich überarbeitet worden und in seiner neuen Fassung (Lugano 2007) für die Schweiz seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Hiernach können Personen, die in einem der Unterzeichnerstaaten ihren Wohnsitz haben, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit vor die Gerichte dieses Staates geladen werden. Darüber hinaus werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in dem anderen Vertragsstaat anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Das EuGVÜ ist durch die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 2. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) ersetzt worden. Mit Wirkung vom 10. Januar 2015 ist die EuGVO durch die EU-Verordnung Nr. 12/2012 neu gefasst worden. Aufgrund der Reform ist das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich.

Sind schweizerische Gerichte international zuständig, so bestimmt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften. Seit dem 1. Januar 2011 ist eine gesamtschweizerische Zivilprozessordnung in Kraft, welche die teilweise unterschiedlichen 26 kantonalen Verfahrensordnungen abgelöst hat. Das oberste Gericht ist das Bundesgericht in Lausanne. In Handelssachen entscheiden in den Kantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau besondere Handelsgerichte. Gewerbegerichte bestehen in den wirtschaftlich bedeutendsten Kantonen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Grundsätzlich ist vor jeder gerichtlichen Streitigkeit ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde durchzuführen. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwerten von mindestens 100.000 sfr können die Parteien auf ein Schlichtungsverfahren verzichten. Bis zu einem Streitwert von 2.000 sfr kann die Behörde vermögensrechtliche Streitigkeiten auch selbst entscheiden. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag der klagenden Partei. Bis zu einem Streitwert von 5.000 sfr kann die Schlichtungsbehörde den Parteien auch einen "Urteilsvorschlag" unterbreiten.

Anwaltszwang besteht vor den schweizerischen Gerichten grundsätzlich nicht. Für die Berechnung sowohl der Gerichts- als auch der Anwaltskosten bestehen in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Gebührenordnungen beziehungsweise Tarife.

Für die Verteilung der Prozesskosten bestehen in den Kantonen unterschiedliche Regelungen. Das Gericht entscheidet im Endurteil über die Verteilung. Regelmäßig werden der unterliegenden Partei die Gerichtskosten auferlegt. Die Verteilung der Anwaltskosten ist unterschiedlich geregelt.

Die Schweiz ist Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen vom 10. Juni 1958. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ist mit der Vereinheitlichung der bislang sechs unterschiedlichen Schiedsordnungen der schweizerischen Handelskammern Basel Bern, Genf, Tessin, Waadt und Zürich erstmals eine gesamtschweizerische Schiedsordnung aufgestellt worden.

Von Julia Nadine Warnke, Dr. Achim Kampf | Bonn

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte



+49 228 24 993 372



M Ihre Frage an uns

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2023 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.